

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Dozententätigkeit & Honorarleistungen (B2B)

(ergänzend zum Allgemeinen Teil – B2B & B2C)

Stand 20. Dezember 2025, Version 2.1

### § 1 Geltungsbereich und Abgrenzung

(1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil (B2B & B2C) **ausschließlich** für Dozententätigkeiten, Lehraufträge, Fachvorträge, Seminare oder vergleichbare Leistungen, die der Anbieter **gegenüber Schulen, Bildungseinrichtungen, Institutionen oder sonstigen Unternehmern** erbringt.

(2) Vertragspartner des Anbieters ist **ausschließlich die jeweilige Schule, Institution oder der beauftragende Unternehmer**.

Teilnehmer der Lehrveranstaltung werden **nicht Vertragspartner** des Anbieters.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten **nicht** für eigene Schulungen, Kurse, Exkursionen, Fachreisen, Tastings oder Warenverkäufe des Anbieters. Für diese gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

### § 2 Leistungsumfang

(1) Umfang, Inhalt, Dauer und Art der Dozententätigkeit ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem jeweiligen Auftraggeber.

(2) Der Anbieter schuldet die **fachlich ordnungsgemäße Erbringung** der vereinbarten Lehr- oder Dozentenleistung, nicht jedoch einen bestimmten Lernerfolg, Prüfungserfolg oder eine bestimmte Qualifikation der Teilnehmer.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, Inhalte im Rahmen seines fachlichen Ermessens anzupassen, sofern der vereinbarte Leistungszweck gewahrt bleibt.

(4) Die Beauftragung des Anbieters **bedarf keiner besonderen Form**.

Sie kann insbesondere **mündlich, telefonisch, per E-Mail oder über elektronische Kommunikationsmittel** erfolgen.

Eine solche Beauftragung ist für beide Parteien verbindlich, sofern Inhalt und Umfang der Leistung bestimmbar sind.

### § 3 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung für die Dozententätigkeit richtet sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem jeweiligen Auftraggeber.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Vergütung ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber.

(3) Reise-, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten sind **nicht im Honorar enthalten** und werden vom Auftraggeber **zusätzlich** getragen.

Entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen, **sofern sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich sind**. Die Abrechnung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – **nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis**.

(4) Flugreisen, Bahnfahrten, Hotelübernachtungen oder sonstige notwendige Reiseleistungen erfolgen nach vorheriger Abstimmung entweder  
– durch den Auftraggeber selbst oder  
– durch den Anbieter **im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers**.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, vorab einen **Kostenrahmen** zu kommunizieren oder die Durchführung der Leistung von einer entsprechenden **Kostenfreigabe** abhängig zu machen.

(6) Der Anbieter ist berechtigt, bei Beauftragung eine **Anzahlung** auf das vereinbarte Honorar zu verlangen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt diese **bis zu 50 % des Honorars**.

(7) Alternativ kann der Anbieter verlangen, dass das vereinbarte Honorar **vollständig vor Durchführung der Leistung** zu zahlen ist (Vorkasse).

(8) Die Durchführung der Dozententätigkeit kann vom **vollständigen Zahlungseingang** der Anzahlung oder des Honorars abhängig gemacht werden.

(9) Bereits geleistete Anzahlungen werden im Falle einer Absage gemäß § 4 **angerechnet**.

## **§ 4 Haftung und Verantwortungsbereich**

(1) Der Anbieter haftet nicht für das Verhalten oder die Leistungen der Teilnehmer gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten.

(2) **Bei Auftraggebern, die Schulen, Bildungseinrichtungen oder vergleichbare öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Institutionen sind**, ist der Anbieter berechtigt, bei einer Absage **weniger als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin** das vereinbarte Honorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen, sofern der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.

(3) **Bei sonstigen Unternehmen** gelten folgende Regelungen:

– erfolgt die Absage **weniger als 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin**, ist der Anbieter berechtigt, **50 % des vereinbarten Honorars** in Rechnung zu stellen,

– erfolgt die Absage **weniger als 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin**, ist der Anbieter berechtigt, **das vereinbarte Honorar in voller Höhe** in Rechnung zu stellen, jeweils sofern der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.

**(4) Bereits entstandene oder verbindlich gebuchte Reise-, Übernachtungs- oder Nebenkosten** sind unabhängig vom Zeitpunkt der Absage vom Auftraggeber zu erstatten.

**(5)** Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte**

(1) Sämtliche vom Anbieter im Rahmen der Dozententätigkeit verwendeten oder zur Verfügung gestellten Inhalte, Konzepte, Unterlagen oder Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt.

(2) Der Auftraggeber erhält ein **einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht** zur internen Verwendung im Rahmen der vereinbarten Veranstaltung.

(3) Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.

## **§ 6 Schlussverweis**

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil (B2B & B2C)** in der jeweils gültigen Fassung.